

# KOMMISSION

## VERORDNUNGEN

### VERORDNUNG Nr. 27 DER KOMMISSION

**Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung Nr. 17 des Rats  
vom 6. Februar 1962**

**(Form, Inhalt und andere Einzelheiten von Anträgen und Anmeldungen)**

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-  
GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 87 und 155,

gestützt auf Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 des Rats vom 6. Februar 1962 (Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 24 der Verordnung Nr. 17 des Rats ist die Kommission ermächtigt, Ausführungsbestimmungen über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der Anträge nach Artikel 2 und 3 und der Anmeldungen nach Artikel 4 und 5 zu erlassen.

Da von der Einreichung dieser Anträge und Anmeldungen wichtige Rechtsfolgen für jedes Unternehmen abhängen können, das an einer Vereinbarung, einem Beschluß oder an Verhaltensweisen beteiligt ist, muß jedes Unternehmen für sich berechtigt sein, derartige Anträge und Anmeldungen bei der Kommission einzureichen. Andererseits ist es notwendig, daß ein Unternehmen, das von diesem Recht Gebrauch macht, die übrigen an der Vereinbarung, dem Beschluß oder den Verhaltensweisen beteiligten Unternehmen unterrichtet, damit diese ihre Interessen wahrnehmen können.

Es obliegt den Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die Kommission über diejenigen Tatsachen und Verhältnisse zu unter-

richten, die die Anträge nach Artikel 2 und die Anmeldungen nach Artikel 4 und 5 rechtfertigen.

Es empfiehlt sich, für Anträge auf Erteilung eines Negativattests in bezug auf Artikel 85 Abs. 1 und für Anmeldungen in bezug auf Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages die Verwendung von Formblättern vorzuschreiben, um im Interesse aller Beteiligten die Prüfung durch die zuständigen Stellen zu vereinfachen und zu beschleunigen.

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

#### *Artikel 1*

#### **Berechtigung zur Antragstellung und Anmeldung**

1. Zur Stellung eines Antrags nach Artikel 2 und zur Anmeldung nach Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 17 ist jedes Unternehmen berechtigt, das an Vereinbarungen, Beschlüssen oder Verhaltensweisen der in Artikel 85 und 86 des Vertrages bezeichneten Art beteiligt ist. Wenn nur einzelne der beteiligten Unternehmen den Antrag stellen oder die Anmeldung vornehmen, unterrichten sie die übrigen beteiligten Unternehmen.

2. Wenn Vertreter von Unternehmen, Personen oder Vereinigungen die in Artikel 2, 3 Absatz 1 und 2 b), Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Anträge und Anmeldungen unterzeichnen, so müssen sie ihre Vertretungsbefugnis durch Urkunden nachweisen.

3. Bei gemeinsamen Anträgen oder Anmeldungen soll ein gemeinsamer Vertreter bestellt werden.

#### Artikel 2

##### Einreichung der Anträge und Anmeldungen

1. Die Anträge und Anmeldungen sowie ihre Anlagen sind bei der Kommission in siebenfacher Ausfertigung einzureichen.

2. Als Anlage beigefügte Urkunden sind im Original oder in Abschrift einzureichen. Die Übereinstimmung der Abschrift mit dem Original ist zu bestätigen.

3. Die Anträge und Anmeldungen sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen. Urkunden sind in der Originalsprache einzureichen. Wenn die Originalsprache nicht eine der Amtssprachen ist, ist eine Übersetzung in eine der Amtssprachen beizufügen.

#### Artikel 3

##### Wirksamwerden der Anträge und Anmeldungen

Der Antrag oder die Anmeldung ist im Zeitpunkt des Eingangs bei der Kommission bewirkt. Jedoch gilt im Falle der Aufgabe zur Post als eingeschriebener Brief das Datum des Poststempels des Aufgabeorts als Zeitpunkt des Eingangs.

#### Artikel 4

##### Inhalt der Anträge und Anmeldungen

1. Für Anträge nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages ist das als Anlage abgedruckte Formblatt A zu verwenden.

2. Für Anmeldungen nach Artikel 4 oder 5 der Verordnung Nr. 17 ist das als Anlage abgedruckte Formblatt B zu verwenden.

3. Die Anträge und Anmeldungen müssen die in den Formblättern geforderten Angaben enthalten.

4. Mehrere beteiligte Unternehmen können für den Antrag oder die Anmeldung ein Formblatt verwenden.

5. In Anträgen nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 in Verbindung mit Artikel 86 des Vertrages ist der Sachverhalt vollständig darzulegen; insbesondere ist anzugeben, um welche Verhaltensweisen es sich handelt und welche Stellung das beteiligte oder die beteiligten Unternehmen auf dem gemeinsamen Markt oder auf einem wesentlichen Teil desselben hinsichtlich der Waren oder Dienstleistungen haben, auf die sich die Verhaltensweise bezieht.

#### Artikel 5

##### Übergangsregelung

1. Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Verwendung der Formblätter eingereichten Anträge und Anmeldungen gelten als ordnungsgemäß im Sinne des Artikels 4 dieser Verordnung.

2. Die Kommission kann verlangen, daß bei ihr binnen einer von ihr festgesetzten Frist ein ausgefülltes Formblatt eingereicht wird. In diesem Falle gelten der Antrag und die Anmeldung nur dann als ordnungsgemäß, wenn die Formblätter innerhalb der festgesetzten Frist nach Maßgabe dieser Verordnung eingereicht werden.

#### Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1962.

*Im Namen der Kommission*

*Der Präsident*

W. HALLSTEIN

## WICHTIGE MITTEILUNG

Die Formulare, deren Muster auf den Seiten 1121/62 ff. dieses Amtsblatts veröffentlicht sind, können ab 15. Mai 1962 bei den Informationsbüros der europäischen Gemeinschaften angefordert werden. Die Anschriften der Informationsbüros in den jeweiligen Mitgliedstaaten sowie in Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika sind folgende:

1. Deutschland: Verbindungsbüro der europäischen Gemeinschaften, Bonn, Zitelfmannstraße 11.
2. Belgien: Service de presse et d'information des Communautés européennes 244, rue de la Loi, Bruxelles.
3. Frankreich: Bureau d'Information des Communautés européennes 61, rue des Belles Feuilles, Paris 16e.
4. Italien: Ufficio Stampa et Informazione delle Comunità Europee, Roma, Via Poli 29.
5. Luxemburg: Service de presse et d'information des Communautés européennes, Luxemburg, 18, rue Aldringer.
6. Die Niederlande: Voorlichtingsdienst der Europese Gemeenschappen, Mauritskade 39, Den Haag.
7. Großbritannien: Information Service of the European Communities, 23, Chesham Street, London S.W. 1.
8. Vereinigte Staaten: The European Communities Information Service, 236, Southern Building, Washington 5, D.C.

Die Formulare können ebenfalls bei den Handelskammern in den Mitgliedstaaten angefordert werden.

Dieses Formblatt und die Anlagen sind in siebenfacher Ausfertigung, der Nachweis der Vertretungsbefugnis in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Wenn der neben jeder Frage freigelassene Raum nicht ausreicht, bitte zusätzliche Blätter verwenden, wobei der genaue Bezug auf den im Formblatt angeführten Punkt anzugeben ist.

## FORMBLATT A

An die  
KOMMISSION DER EWG  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion „Kartelle und Monopole“  
12, avenue de Broqueville  
Brüssel 15

**Antrag auf Erteilung eines Negativattests  
nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 des Rats vom 6. 2. 1962  
in Verbindung mit Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages**

### *I. Angaben über die Beteiligten*

1. Name, Vorname und Anschrift desjenigen, der den Antrag einreicht. Wenn dieser als Vertreter handelt, außerdem Name und Anschrift des vertretenen Unternehmens oder der vertretenen Unternehmensvereinigung sowie Name, Vorname und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter.

Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder für mehrere Unternehmen eingereicht, so sind die Angaben für alle Personen und Unternehmen zu machen.

2. Name und Anschrift derjenigen Unternehmen, die an der Vereinbarung, dem Beschluß oder den aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt sind, sowie Name, Vorname und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter.

Wenn nicht alle beteiligten Unternehmen den Antrag stellen, geben Sie an, in welcher Weise die übrigen beteiligten Unternehmen von der Antragstellung unterrichtet worden sind.

Diese Angaben entfallen bei Musterverträgen (siehe unten unter II. 1. b).

3. Wenn durch die Vereinbarung eine Gesellschaft oder eine gemeinsame Stelle gegründet wird, Name und Anschrift dieser Gesellschaft oder Stelle sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen oder sonstigen Vertreter.
- 

4. Wenn die Ausführung der Vereinbarung einer Gesellschaft oder einer gemeinsamen Stelle übertragen wird, Name und Anschrift dieser Gesellschaft oder Stelle sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen oder sonstigen Vertreter.

Abschriften der Satzung sind als Anlage beizufügen.

---

5. Bei Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen: Name und Anschrift der Vereinigung sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

Abschriften der Satzung sind als Anlage beizufügen.

---

6. Bei Unternehmen, die den Ort ihrer Niederlassung oder ihren Sitz außerhalb des Gebietes des gemeinsamen Markts (Art. 227 Abs. 1 und 2 des Vertrages) haben: Name und Anschrift eines innerhalb des Gebietes des gemeinsamen Markts ansässigen Vertreters oder Zweigunternehmens.
- 

## II. Angaben über den Inhalt der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

1. Soweit der Inhalt schriftlich festgelegt ist, fügen Sie als Anlage Abschriften des vollständigen Textes bei, wenn nicht unter a) bis c) etwas anderes bestimmt ist.

- a) Handelt es sich dabei lediglich um eine Rahmenvereinbarung oder einen Rahmenbeschluß?

Wenn ja, fügen Sie als Anlage auch Abschriften der vollständigen Texte der einzelnen Vereinbarungen und Ausführungsmaßnahmen bei.

- b) Handelt es sich dabei um einen Mustervertrag, d. h. um einen Vertrag, den das den Antrag stellende Unternehmen regelmäßig mit bestimmten Personen oder Personengruppen abschließt (z. B. um einen Vertrag, der einen Vertragsbeteiligten bei der Weiterveräußerung von Waren, die er von dem anderen Vertragsbeteiligten bezieht, in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen beschränkt)?

Wenn ja, genügt es, wenn Sie Muster des Vertrages beifügen.

- c) Handelt es sich dabei um einen Lizenzvertrag der in Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2 b) der Verordnung Nr. 17 bezeichneten Art, brauchen die Vertragsbestimmungen, die lediglich eine Beschreibung eines technischen Herstellungsverfahrens enthalten und nicht selbst Gegenstand der Wettbewerbsbeschränkung sind, nicht wiedergegeben zu werden; in diesem Fall ist jedoch die Auslassung kenntlich zu machen.
- 

2. Soweit der Inhalt nicht oder nicht vollständig schriftlich festgelegt ist, geben Sie ihn nebenstehend wieder.

- 
3. Geben Sie in jedem Fall zusätzlich folgendes an:

- a) Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung oder des Beschlusses oder der Abstimmung der Verhaltensweisen
- b) Zeitpunkt des Inkrafttretens und gegebenenfalls vorgesehene Gültigkeitsdauer
- c) Gegenstand: genaue Beschreibung der betreffenden Ware(n) oder Dienstleistung(en)
- d) Ziele der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

- e) Bedingungen für Beitritt, Kündigung, Rücktritt und Austritt
  
  - f) Maßnahmen, die gegen die beteiligten Unternehmen verhängt werden können (Vertragsstrafen, Ausschluß, Liefersperre usw.)
- 

III. *Die Mittel, mit denen die Ziele der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen erreicht werden sollen*

1. Geben Sie an, ob und inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffen:

— die Einhaltung bestimmter Ein- oder Verkaufspreise, Rabatte oder Geschäftsbedingungen

— eine Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, der technischen Entwicklung oder der Investitionen

— eine Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen

— eine Einschränkung der Freiheit zum Bezug von Dritten oder zur Veräußerung an Dritte (Ausschließlichkeitsverträge)

— eine Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen

---

2. Betreffen die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen Lieferungen oder Dienstleistungen:

a) lediglich innerhalb eines Mitgliedsstaats?

b) lediglich zwischen einem Mitgliedstaat und Drittstaaten?

c) zwischen Mitgliedstaaten?

IV. Geben Sie in einer Anlage eine zusammenhängende Darstellung der Tatsachen und Gründe, aus denen sich Ihrer Meinung nach ergibt, daß Art. 85 Abs. 1 nicht anwendbar ist, zum Beispiel, daß die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen:

1) keine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken oder

2) nicht geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Die Unterzeichneten erklären, daß die oben und in den beigefügten ..... Anlagen gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Sie haben von der Vorschrift des Artikels 15 Abs. 1 a) der Verordnung Nr. 17 Kenntnis genommen.

....., den .....

Unterschriften

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

### **Eingangsbestätigung**

(Dieser Vordruck wird an die oben angegebene Adresse zurückgesandt, wenn er vom Antragsteller in einem Exemplar ausgefüllt ist.)

Ihr Antrag auf Erteilung eines Negativattests in bezug auf Art. 85 Abs. 1 des Vertrages vom .....

betreffend:

a) Beteiligte:

1. ....

2. .... u. a.

(weitere beteiligte Unternehmen brauchen nicht angegeben zu werden)

b) Gegenstand .....

(kurze Bezeichnung der Wettbewerbsbeschränkung)

ist am ..... eingegangen und unter der Geschäftsnummer IV/A .....  
registriert worden.

Bei allen Zuschriften bitte die oben angegebene Geschäftsnummer mitteilen.



Dieses Formblatt und die Anlagen sind in siebenfacher Ausfertigung, der Nachweis der Vertretungsbefugnis in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Wenn der neben jeder Frage freigelassene Raum nicht ausreicht, bitte zusätzliche Blätter verwenden, wobei der genaue Bezug auf den im Formblatt angeführten Punkt anzugeben ist.

## FORMBLATT B

An die  
KOMMISSION DER EWG  
Generaldirektion Wettbewerb  
Direktion „Kartelle und Monopole“  
12, avenue de Broqueville  
Brüssel 15

### **Anmeldung von Vereinbarungen, Beschlüssen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nach Artikel 4 und 5 der Verordnung Nr. 17 des Rats vom 6. 2. 1962**

#### *I. Angaben über die Beteiligten*

1. Name, Vorname und Anschrift desjenigen, der die Anmeldung einreicht. Wenn dieser als Vertreter handelt, außerdem Name und Anschrift des vertretenen Unternehmens oder der vertretenen Unternehmensvereinigung sowie Name, Vorname und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter.

Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

Wird die Anmeldung von mehreren Personen oder für mehrere Unternehmen eingereicht, so sind die Angaben für alle Personen und Unternehmen zu machen.

2. Name und Anschrift derjenigen Unternehmen, die an der Vereinbarung, dem Beschluß oder den aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen beteiligt sind, sowie Name, Vorname und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter.

Wenn nicht alle beteiligten Unternehmen die Anmeldung vornehmen, geben Sie an, in welcher Weise die übrigen beteiligten Unternehmen von der Anmeldung unterrichtet worden sind.

Diese Angaben entfallen bei Musterverträgen (siehe unten unter II. 1. b)).

3. Wenn durch die Vereinbarung eine Gesellschaft oder eine gemeinsame Stelle gegründet wird, Name und Anschrift dieser Gesellschaft oder Stelle sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen oder sonstigen Vertreter.
- 

4. Wenn die Ausführung der Vereinbarung einer Gesellschaft oder einer gemeinsamen Stelle übertragen wird, Name und Anschrift dieser Gesellschaft oder Stelle sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen oder sonstigen Vertreter.

Abschriften der Satzung sind als Anlage beizufügen.

---

5. Bei Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen: Name und Anschrift der Vereinigung sowie Name, Vorname und Anschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.

Abschriften der Satzung sind als Anlage beizufügen.

---

6. Bei Unternehmen, die den Ort ihrer Niederlassung oder ihren Sitz außerhalb des Gebietes des gemeinsamen Markts (Art. 227 Abs. 1 und 2 des Vertrages) haben: Name und Anschrift eines innerhalb des Gebietes des gemeinsamen Markts ansässigen Vertreters oder Zweigunternehmens.
- 

## II. Angaben über den Inhalt der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

1. Soweit der Inhalt schriftlich festgelegt ist, fügen Sie als Anlage Abschriften des vollständigen Textes bei, wenn nicht unter a) bis c) etwas anderes bestimmt ist.

- a) Handelt es sich dabei lediglich um eine Rahmenvereinbarung oder einen Rahmenbeschluß?

Wenn ja, fügen Sie als Anlage auch Abschriften der vollständigen Texte der einzelnen Vereinbarungen und Ausführungsmaßnahmen bei.

- b) Handelt es sich dabei um einen Mustervertrag, d. h. um einen Vertrag, den das die Anmeldung vornehmende Unternehmen regelmäßig mit bestimmten Personen oder Personengruppen abschließt (z. B. um einen Vertrag, der einen Vertragsbeteiligten bei der Weiterveräußerung von Waren, die er von dem anderen Vertragsbeteiligten bezieht, in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen beschränkt)?

Wenn ja, genügt es, wenn Sie Muster des Vertrages beifügen.

- c) Handelt es sich dabei um einen Lizenzvertrag der in Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2 b) der Verordnung Nr. 17 bezeichneten Art, brauchen die Vertragsbestimmungen, die lediglich eine Beschreibung eines technischen Herstellungsverfahrens enthalten und nicht selbst Gegenstand der Wettbewerbsbeschränkung sind, nicht wiedergegeben zu werden; in diesem Fall ist jedoch die Auslassung kenntlich zu machen.
- 

2. Soweit der Inhalt nicht oder nicht vollständig schriftlich festgelegt ist, geben Sie ihn nebenstehend wieder.

3. Geben Sie in jedem Fall zusätzlich folgendes an:

- a) Zeitpunkt des Zustandekommens der Vereinbarung oder des Beschlusses oder der Abstimmung der Verhaltensweisen
- b) Zeitpunkt des Inkrafttretens und gegebenenfalls vorgesehene Gültigkeitsdauer
- c) Gegenstand: genaue Beschreibung der betreffenden Ware(n) oder Dienstleistung(en)
- d) Ziele der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

e) Bedingungen für Beitritt, Kündigung, Rücktritt und Austritt

f) Maßnahmen, die gegen die beteiligten Unternehmen verhängt werden können (Vertragsstrafen, Ausschluß, Liefersperre usw.)

---

III. Die Mittel, mit denen die Ziele der Vereinbarung, des Beschlusses oder der aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen erreicht werden sollen

1. Geben Sie an, ob und inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffen:

- die Einhaltung bestimmter Ein- oder Verkaufspreise, Rabatte oder Geschäftsbedingungen
  - eine Einschränkung oder Kontrolle der Erzeugung, der technischen Entwicklung oder der Investitionen
  - eine Aufteilung der Märkte oder Versorgungsquellen
  - eine Einschränkung der Freiheit zum Bezug von Dritten oder zur Veräußerung an Dritte (Ausschließlichkeitsverträge)
  - eine Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen
- 

2. Betreffen die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen Lieferungen oder Dienstleistungen:

- a) lediglich innerhalb eines Mitgliedstaats?
  - b) lediglich zwischen einem Mitgliedstaat und Drittstaaten?
  - c) zwischen Mitgliedstaaten?
- 

IV. Falls Sie der Meinung sind, daß Artikel 85 Absatz 1 nicht anwendbar ist und Sie die Vereinbarung, den Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nur vorsorglich anmelden, dann geben Sie in einer Anlage eine zusammenhängende Darstellung der Tatsachen und Gründe, aus denen sich Ihrer Ansicht nach die Nichtanwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1 ergibt.

---

V. Geben Sie in jedem Falle eine Darstellung, aus der hervorgeht,

1. inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

— zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung oder

— zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen,

2. inwieweit die Verbraucher in angemessener Weise an dem durch diese Verbesserung oder diesen Fortschritt entstehenden Gewinn beteiligt sind,

3. inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen für die Verwirklichung der unter 1) angegebenen Ziele unerlässlich sind

und \_\_\_\_\_

4. inwieweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nicht für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb ausschalten.

VI. Geben Sie an, ob und gegebenenfalls zu welchen Punkten Sie die Begründung ergänzen werden.

Die Unterzeichneten erklären, daß die oben und in den beigefügten ..... Anlagen gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Sie haben von der Vorschrift des Artikels 15 Abs. 1 a) der Verordnung Nr. 17 Kenntnis genommen.

....., den .....

Unterschriften

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

## Eingangsbestätigung

(Dieser Vordruck wird an die oben angegebene Adresse zurückgesandt, wenn er vom Anmeldenden in einem Exemplar ausgefüllt ist.)

Ihre Anmeldung vom ..... betreffend:

a) Beteiligte:

1. ....
2. .... u. a.

(weitere beteiligte Unternehmen brauchen nicht angegeben zu werden)

b) Gegenstand .....

.....

.....

(kurze Bezeichnung der Wettbewerbsbeschränkung)

ist am ..... eingegangen und unter der Geschäftsnummer IV/A .....  
registriert worden.

Bei allen Zuschriften bitte die oben angegebene Geschäftsnummer mitteilen.